

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2020/098 (ö)

BRANDSCHUTZ

Teil 1 Erläuterungen aus der Investitionsklausurtagung vom 19.05.2017 (S. 3-18)

Teil 2 Aktueller Status Quo (S. 20-21)



Teil 1
Erläuterungen aus der Investitionsklausurtagung
vom 19.05.2017 (S. 3-18)

Vorbeugender Brandschutz

um die Entstehung und Auswirkung von Bränden möglichst zu verhindern.

- 1) **Baulicher Brandschutz**
- 2) **Anlagentechnischer Brandschutz**
- 3) **Organisatorischer Brandschutz**

Die **untere Baurechtsbehörde** ist im Rahmen der Baugenehmigung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes gemäß den Vorgaben der LBO und LBOAVO zuständig.

Brandschutz und Bestand

Bestehende genehmigte Gebäude genießen baurechtlichen Bestandsschutz.

Mängel, die nach heutiger Beurteilung und Gesetzeslage zu einer Gefährdung führen, sind jedoch nachzubessern.

Der Brandschutz wird bei bestehenden Gebäuden zum Thema durch:

- **Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen**
- **Ergebnisse einer Brandverhütungsschau**
- **„Zufälliges“ Entdecken von Brandschutzmängeln**

Brandverhütungsschau

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur **VwV-Brandverhütungsschau** vom 1.4.2015.

Die Brandverhütungsschau als **Pflichtaufgabe der unteren Baurechtsbehörde** ist in einem Zeitabstand von höchstens 5 Jahren in definierten baulichen Anlagen durchzuführen.

Die Behörde prüft, ob der Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Rauch und damit der Gefährdung von Leben und Gesundheit ausreichend vorgebeugt wird. Daraufhin werden Nachbesserung gemäß LBO und die Umsetzung innerhalb einer vertretbaren Frist gefordert.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen trägt der Gebäudeeigentümer.

Verfahrensablauf und Zuständigkeiten

untere Baurechtsbehörde

Brandverhütungsschau nach VwV
alle 5 Jahre (gesetzliche

**Gebäude die der
Brandverhütungsschau
unterliegen** in Kirchheim,
Dettingen und Notzingen

Bescheide mit
Mängelfeststellung und
Aufforderung zur Beseitigung
in angemessener Frist

Stadt Kirchheim unter Teck

Unterhaltungspflicht der Gebäude als
Eigentümer und der
Arbeitssicherheit als Arbeitgeber -
**Begehung durch
Brandschutzbeauftragten**

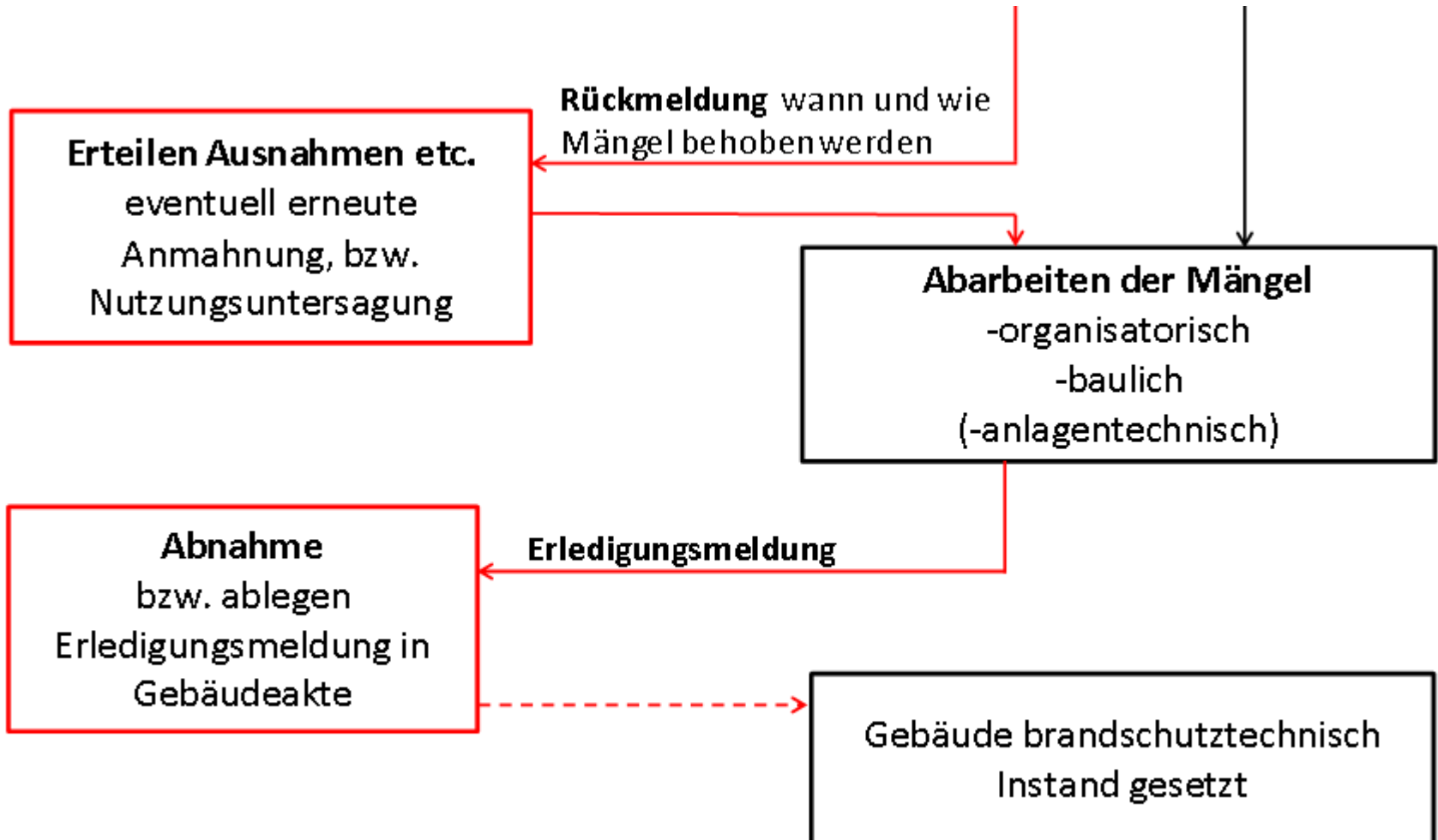
Schnittmenge

- Schulen und Kindergärten
(teilweise)
- Versammlungsstätten
z.B. Stadthalle
- geschlossene Großgaragen
z.B. Tiefgarage

alle Gebäude der Stadt

**Liste der notwendigen
Maßnahmen** (auch in Abstimmung
mit Fachplanern und

2. Teil Schaubild



Brandverhütungsschau in öffentlichen Gebäuden

- **Schulen und Kindergärten**, mit Aufenthaltsräumen deren Fußbodenhöhe mehr als 7m über der Geländeoberfläche liegen.
- **Versammlungsstätten**, z.B. Stadthalle
- **Geschlossene Großgaragen** z.B. Tiefgarage Schweinemarkt

Weiteres Vorgehen der Stadt als Gebäudeeigentümer

Der **Gebäudeeigentümer prüft**, ob und wie die aktuellen Anforderungen erreicht werden können und mit welchen wirtschaftlichen Aufwendungen die Maßnahmen verbunden sind, die Bewertungsmaßstäbe sind immer die aktuellen Regelungen der LBO.

Daraus ergibt sich ein Maßnahmenkonzept, kurzfristig, mittelfristig und langfristig zum Ausgleich der Differenzen zwischen aktuellen Anforderungen und Bestand.

Bei der Konkretisierung und Priorisierung der Forderungen kann die Abteilung Bauordnung im Rahmen von Besprechungsterminen mitwirken.

Haftungsfragen

Die Stadt als Gebäudeeigentümer trägt die umfassende Verantwortung für die Sicherheit seines Gebäudes und ist somit auch zuständig für den Versicherungsschutz und für die strafrechtliche Verantwortbarkeit.

Die teilweise Übertragung der Verantwortung auf fachkundige Beauftragte ist möglich (Planer, Bauunternehmen, Bauüberwacher).

Die untere Baurechtsbehörde ist zur korrekten Durchführung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben verpflichtet, darunter fällt auch die Durchführung der Brandverhütungsschau.

Stadt Kirchheim unter Teck

Eigentümer der städtischen Gebäude

Unterhaltungspflicht für die städtischen Gebäude

Arbeitgeber

Rechtliche Grundlagen:

- Bauordnungen der Länder (z.B. LBO-BW, LBO-AVO)
- Arbeitsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch
- Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenrichtlinien
- Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen

Stadt Kirchheim unter Teck

Die städtischen Gebäude unterliegen einer permanenten Veränderung durch

- Nutzerverhalten
- Strukturänderungen
- gesellschaftliche Veränderungen

Die Gebäude müssen somit in unregelmäßigen Abständen an die neuen Verhältnisse angepasst werden durch

- Abbruch
- Neubau
- Umbau
- Umstrukturierungen

Umstrukturierungen und nicht genehmigungspflichtige Planungen sind in der alleinigen Verantwortung des Gebäudeeigentümers.

Arbeitsschutzgesetz

§3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern

§10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

Beschäftigte benennen die Aufgaben übernehmen:

Zur Ersten Hilfe

Brandbekämpfung

Evakuierung der Beschäftigten

Brandschutzbeauftragter

unterstützt den Arbeitgeber in Fragen des Brandschutzes

Aufgaben siehe Anlage 3

Der **Brandschutzbeauftragte berät und spricht Empfehlungen aus.**
Er trifft **keine Entscheidungen.**

Brandschutzsachverständige

Erstellung von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepte durch externe Brandschutzsachverständige

Grundlage für weitere Maßnahmen, Besprechungen, usw. mit den beteiligten Abteilungen innerhalb der städtischen Verwaltung.

Ziel:

Optimale und wirtschaftliche Lösung für die Umsetzung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen

Feuerwehr – präventives Handeln

- Zufahrtsituation
- Angriffswege
- Begehungen vor Ort
- Anleiterstellen

Aktueller Stand

Brandschutzbegehungen / Brandverhütungsschauen

2015 Kindergärten

2016 Schulen

2016 Verwaltungsgebäude teilweise

Brandschutzmängel bis März 2017 festgestellt:

- | | |
|--|------------------------|
| ▪ Kindergärten | ca. 0,80 Mio. € |
| ▪ Kornstraße 4 /Widerholtplatz 5 | ca. 2,10 Mio. € |
| ▪ Konrad-Widerholt-Schulen, Schlossgymnasium | ca. 19,20 Mio. € |
| ▪ Walter-Jakob-Halle, Alte Sporthalle LUG | ca. 1,20 Mio. € |
| ▪ Museum, Tiefgarage Freihof, Spital | <u>ca. 2,80 Mio. €</u> |

Vorläufiger grober Kostenrahmen

ca. 26,10 Mio. €

Kostenrahmen

Die Auflistung der Brandschutzmängel ist ein laufender Prozess, der stetig fortgeführt werden muss.

Der aktuelle Stand ist deshalb nicht endgültig und wird laufend fortgeschrieben.

Teil 2

Aktueller Status Quo (S. 20-21)

Die Auflistung der Brandschutzmängel ist ein laufender Prozess, der stetig fortgeführt werden muss.

Der aktuelle Stand ist deshalb nicht endgültig und wird laufend fortgeschrieben.

Die Gebäudezustandserfassung umfasste auch die Maßnahmen des Brandschutzes. Bei der Abarbeitung dieser Erfassung werden Sanierungspläne erstellt. Die Gebäudezustandserfassung hat die bisherige Kenntnis innerhalb der Verwaltung bestätigt.

- Beseitigung Brandschutzmängel ist eine Daueraufgabe
- Umfang kann derzeit nicht genau beziffert werden
- Haushaltsplan entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen
- In Abstimmung mit Immobilienstrategie werden Brandschutzmaßnahmen priorisiert
- Personenschutz vor Gebäudeschutz
- Investitionsprogramm so lange bis Brandschutzmängel in den Gebäuden behoben sind
- Jährliche Überprüfung des Investitionsprogramms auf Priorität, Finanzmittel und Personal